



Satzung

**Überparteiliche Wähler-Gemeinschaft
Prien a. Chiemsee e.V.**

Die Überparteiliche Wähler-Gemeinschaft (ÜWG), Prien a. Chiemsee e.V., hat in der Hauptversammlung am 25.06.1997 folgende neue

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name und Zweck

1. Die Überparteiliche Wähler-Gemeinschaft (ÜWG) ist eine Vereinigung von Gemeindebürgern, die es sich zum Ziel setzen, die kommunale Selbstverwaltung in die Hände parteifreier Bürger zu legen.
2. Der Sitz des Vereins ist Prien a. Chiemsee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und keiner politischen Partei angehört. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen 4 Wochen nach Antragstellung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine negative Entscheidung bedarf nicht der Begründung.

§ 3

Beitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils bei den Mitgliederversammlungen festgelegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.

Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Gemeinschaft, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber zu erfüllen.

§ 5 Organe

Organe der Gemeinschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden und
2. dem 2. Vorsitzenden als jeweils Vertretungsberechtigte nach § 26 BGB und
3. bis zu zwei Stellvertretern der Vorsitzenden
4. dem Organisationsleiter
5. dem Schatzmeister
6. dem Schriftführer
7. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und vereinsinterne Belange (Information, Betreuung)
8. dem Geräte- und Zeugwart
9. bis zu 8 Beisitzer, jedoch mindestens 5 Beisitzer
10. dem Ehrenvorsitzenden.

Dem Vorstand gehören ferner alle Mitglieder der Gemeinderatsfraktion und die Vorsitzenden der Arbeitskreise an.

Die Vertretungsberechtigten sind gesamthandlungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
3. Bericht des Organisationsleiters und der Arbeitskreise
4. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
5. Revisionsbericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines neuen Vorstandes falls dieser 3 Jahre im Amt ist
8. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes, falls diese 3 Jahre im Amt sind
9. Wahl von 2 Kassenprüfern

- 10. Satzungsänderungen
- 11. Allgemeine Aussprache
- 12. Wünsche und Anträge

§ 8

Arbeitskreise

Zur Aktivierung und Intensivierung der kommunalpolitischen Arbeit werden Arbeitskreise gebildet, die sich auf spezielle Schwerpunkte unseres Aufgabenbereiches konzentrieren. Die Ergebnisse ihrer Arbeit sollen als Teil der kommunalpolitischen Willensbildung Grundlage für die Arbeit in Vorstand und Fraktion sein. Sie dienen ferner dazu, sachverständigen Gemeindebürgern Gelegenheit zur Mitgestaltung unseres Gemeinwesens zu geben.

Die Arbeitskreise werden jeweils von einem Vorsitzenden geleitet. Bestellung bzw. Abberufung der Vorsitzenden der verschiedenen Arbeitskreise erfolgt durch den 1. Vorsitzenden der ÜWG im Benehmen mit seinem Stellvertreter.

Arbeitskreise können von Fall zu Fall neu gebildet oder aufgelöst werden. Eine zahlenmäßige Beschränkung besteht nicht.

§ 9

Ehrung verdienter Mitglieder

Zur Ehrung verdienter Mitglieder bzw. für langjährige Mitglieder gibt sich der Vorstand eine Ehrenordnung.

§ 10

Abstimmungen / Wahlen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Wahlberechtigt und wählbar sind volljährige Mitglieder.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.
Ausnahmen bestimmt die Versammlung.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 12

Ehrengericht

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt es das Ansehen der Gemeinschaft, so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt besitzt und vier Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts und 2 Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Hat das Ehrengericht auf Ausschluss anerkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) zustimmen. Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 15

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.